



---

### TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Änderungsantrag zu III-01 - Keine Einschränkung der Weiterbildung durch Festlegung auf ganztägige Tätigkeit

#### **Änderungsantrag zum Beschlussantrag**

Von: Frau PD Dr. Claudia Borelli als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer  
Frau Dr. Christine Dierkes als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer  
Herrn Dr. Florian Gerheuser als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 113. Deutsche Ärztetag beschließt eine Änderung der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO):

§ 5 Abs. 3 (bisheriger Vorschlag):

„Der befugte Arzt ist verpflichtet die Weiterbildung persönlich zu leiten und **grundsätzlich ganztägig** durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich ... Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten erteilt wird. **Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.**“

Ergänzung nach Satz 1 um:

"Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist."

Der aktuelle Vorschlag zur Änderung der MBWO würde dazu führen, dass die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis an Personen in Teilzeittätigkeit nicht möglich ist. Wenn jedoch eine Aufteilung auf Personen an verschiedenen Kliniken (und somit faktischer Teilzeittätigkeit in einer Klinik) möglich ist, so muss auch eine direkte Teilzeittätigkeit bei Gewährleistung einer ganztägigen Anwesenheit eines der Weiterbildungsbefugten möglich sein. Bei zunehmender Flexibilisierung der Arbeitszeiten werden sonst Weiterbildungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0